



Aus der Rechtsprechung

Die Kaufvertragsklausel »inkl. TÜV« bei einem Wohnwagenanhänger bedeutet nicht nur, dass der Verkäufer die TV-Abnahme herbeiführen will, sondern auch, dass der Verkäufer zusichert, dass das Fahrzeug bei Übergabe dem für die TÜV-Hauptuntersuchung erforderlichen Zustand entspricht.

(Leitsatz der Redaktion)

OLG Hamm, Urt. v. 23. 11. 1998 – 32 U65/98

Zum Sachverhalt:

Der Kl. verlangt Schadensersatz und Wandelung eines mit dem Bekl. abgeschlossenen Kaufvertrags über einen Wohnanhänger, der mit einem über 20 Jahre alten Reifen ausgestattet war. Aufgrund des – äußerlich nicht erkennbar – schadhafte Reifens erlitt der Kl. nach kurzer Fahrstrecke einen Unfall. Er hat die Auffassung vertreten, dass der Zustand des Reifens der in der Vertragsklausel »inkl. TÜV« liegenden Zusicherung der Verkehrstauglichkeit widersprochen habe.

Das LG hat der Klage hinsichtlich des Wandlungsbegehrens stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Berufung des Bekl. blieb ohne Erfolg. Auf die Anschlussberufung des Kl. hin wurde ihm darüber hinaus Schadensersatz in Höhe der Unterstellkosten des Fahrzeugs zugebilligt.

Aus den Gründen:

Die Bekl. ist verpflichtet, an den Kl. 11.486,60 DM gegen Rückgabe des Wohnanhängers zu zahlen. Ferner ist die Bekl. verpflichtet, an den Kl. die verlangten Unterstellkosten in Höhe von 7.305,90 DM sowie die noch bis zur Rücknahme des Fahrzeugs entstehenden Kosten zu zahlen. Die Verpflichtung des Bekl. folgt aus § 463 BGB, da dem Wohnanhänger zum Zeitpunkt der Übergabe die zugesicherte Eigenschaft der Verkehrstauglichkeit fehlte.

Der Sachverständige S hat vor dem Senat ausgeführt, dass der Reifen, der zu dem Unfall mit dem Wohnanhänger geführt hat, fehlerhaft war. Der Sachverständige hat dargelegt, dass der über 20 Jahre alte Reifen nicht mehr verkehrstauglich war, da er vor dem Unfall mit zu wenig Luftdruck gefahren und dadurch geschädigt worden sei.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Diese Schädigung sei vor der Übergabe des Fahrzeugs bereits vorhanden gewesen. Die kurze Strecke, die der Kl. den Wagen gefahren habe, könne nicht zu der vorgefundenen Schädigung geführt haben. Aufgrund dieser Vorschädigung des Reifens sei dann der Reifenschaden eingetreten. Der Sachverständige hat darüber hinaus dargelegt, dass bei der TÜV-Abnahme die Vorschädigung des Reifens nicht erkannt werden könne, da diese äußerlich nicht sichtbar sei. Entscheidend sei vielmehr, dass ein 20 Jahre alter Reifen nicht mehr im Straßenverkehr verwandt werden dürfte, da mit Schädigungen, wie sie bei dem hier zugrunde liegenden Unfall aufgetreten seien, gerechnet werden müsse. Der Wohnanhänger war somit nicht verkehrstauglich.

Die Eigenschaft der Verkehrstauglichkeit hat die Bekl. dem Kl. vertraglich zugesichert. Zugesichert ist eine Eigenschaft, die ausdrücklich oder stillschweigend zum Vertragsinhalt geworden ist, und der Verkäufer dem Käufer zu erkennen gibt, dass er für den Bestand der betreffenden Eigenschaft und alle Folgen ihres Fehlens einstehen will. Die Abgrenzung zur unverbindlichen Beschreibung, Bewertung oder Anpreisung der Kaufsache ist im Einzelfall zu treffen. Eine stillschweigende Zusage ist möglich, jedoch mit Zurückhaltung anzunehmen. Hier ist in dem schriftlichen Kaufvertrag »incl. TÜV« vereinbart. Diese Vertragsklausel bedeutet nicht nur, dass der Verkäufer des gebrauchten Pkw die TÜV-Abnahme herbeiführen will, sondern die Bestimmung ist so auszulegen, dass der Verkäufer zusichert, dass das Fahrzeug bei Übergabe dem für die Hauptuntersuchung erforderlichen Zustand entspricht. Dieser Anforderung genügt jedoch der Wohnanhänger nicht, da er mit dem Reifen ausgestattet war, der für den Verkehr nicht mehr verwendbar war, wie dargelegt ist.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.